

BEE-Stellungnahme zum *Klimaschutzplan 2050* (*BMUB-Hausentwurf vom 06.09.2016*)

Berlin, 30. September 2016



1.	Zusammenfassung der wichtigsten Positionen	3
2.	Präambel, Einführung, Internationaler Kontext und Transformationspfad	4
2.1.	Ziele, Wettbewerb und Technologieoffenheit	4
2.2.	Strategie der Dekarbonisierung der Energieversorgung	4
3.	Ziele und Maßnahmen	6
3.1.	Klimaschutz in der Energiewirtschaft (Kap. 5.1)	6
a.	Sektorenkopplung im Allgemeinen (S. 28).....	6
b.	Nutzung von Effizienzpotenzialen (S. 24)	6
c.	Ausstieg aus der Kohleverstromung (S. 25)	7
d.	Rolle der fossilen Kraft-Wärme-Kopplung (S. 24-26)	7
e.	Kurzfristige Maßnahmen zur lokalen Stromnutzung (S. 28)	8
f.	EU-Emissionshandel (S. 26, 29) und nationale Maßnahmen der CO ₂ -Bepreisung(S. 27-28)	9
g.	Annahmen über den zukünftigen Stromverbrauch (S. 24, 26, 27)	9
h.	Strommarktgesetz (S. 24)	10
i.	Transformationspfad (S. 24)	10
j.	Förderung von Forschung und Entwicklung	10
k.	Eigenverbrauch (S. 25)	10
3.2.	Strategie klimafreundliches Bauen und Wohnen (Kap. 5.2)	11
a.	Transformationspfad	11
b.	Förderprogramme und Ordnungsrecht	11
c.	Anteil Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung.....	11
d.	Anforderungen für Neubauten	12
e.	Wirtschaftlichkeitsgebot	12
f.	Flexibilität der Instrumente	13
g.	Klimaschutzklassen.....	13
h.	Vollzug.....	13
i.	Leitungsgebundene Wärme	13
3.3.	Klimaschutz und Mobilität (Kap. 5.3).....	14
3.4.	Klimaschutz in der Landwirtschaft (Kap. 5.5).....	14
3.5.	Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft (Kap. 5.6).....	14
3.6.	Übergreifende Maßnahmen (Kap. 5.7)	15
a.	Ökologische Steuerreform, umweltschädliche Subventionen und klimafreundliche Investitio- nen	15

1. Zusammenfassung der wichtigsten Positionen

1. Die Ergebnisse der Klimakonferenz von Paris müssen zu einer Neuausrichtung der deutschen Klimaziele führen. Damit ist klar, dass das Ziel einer THG-Einsparung von 80 % bis 2050 obsolet ist und die Ambitionen sich in allen Sektoren erhöhen.
2. Der BEE sieht den Klimaschutz als Modernisierungsstrategie für die deutsche Volkswirtschaft. Mit den richtigen Rahmenbedingungen führt eine am Klimaschutz ausgerichtete Politik zu positiven Effekten für die internationale Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und die Wertschöpfung in Deutschland.
3. Die fast ausschließliche Ausrichtung auf Energieeffizienz und die Nutzung von Wind- und Solarstrom und der fast vollständige Ausschluss der energetischen Nutzung von Biomasse ist aus fachlicher Sicht unbegründet.
4. Es sind passende Rahmenbedingungen erforderlich, die keine der verschiedenen Erneuerbaren Technologien und Klimaschutzmaßnahmen in den Sektoren Strom, Wärme und Kälte sowie Mobilität vorzeitig ausschließen, so dass ein volkswirtschaftlich optimaler Maßnahmenmix angereizt wird. Neben Wind- und Solarstrom gehören dazu auch Wasserkraft, Tiefe Geothermie, Solarthermie und Bioenergie in allen Formen.
5. Die Ausbauziele der Erneuerbaren sind in allen Sektoren Strom, Wärme und Mobilität zu gering. Für einen erfolgreichen Klimaschutzplan ist es unabdingbar sektorscharfe Einsparziele vorzulegen. Nur so kann die erforderliche Verbindlichkeit hergestellt sowie verhindert werden, dass Sektoren sich gegenseitig die Verantwortung zuschieben.
6. Der Gebäudesektor bleibt auch mit dem Klimaschutzplan 2050 der Missing Link der Energiewende. Ohne neue Instrumente ab 2017 wird die Wärmewende nicht vorankommen.
7. Um einen fairen Wettbewerb klimafreundlicher Technologien zu erreichen und die Entwicklung und Marktdiffusion der Technologien und Produkte zu erreichen ist ein level-playing-field notwendig. Die klimafreundliche Umgestaltung des Steuersystems, der Abbau umweltschädlicher Subventionen sowie die Förderung klimafreundlicher Investitionen sind dafür wichtige Hebel.

2. Präambel, Einführung, Internationaler Kontext und Transformationspfad

2.1. Ziele, Wettbewerb und Technologieoffenheit

Die Ergebnisse der Klimakonferenz von Paris müssen zu einer Neuausrichtung der deutschen Klimaziele führen. Der Entwurf des BMUB vollzieht dies, indem er sich „am oberen Rand des EU-Klimaschutzziels“ von 80 – 95 % THG-Einsparung ggü. 1990 bis 2050 orientiert. (S. 13. Z. 26-27). Das Leitbild ist die „weitgehende Treibhausneutralität bis Mitte des Jahrhunderts“ (S. 2, Z 38/39). Damit ist klar, dass das Ziel einer THG-Einsparung von 80 % bis 2050 obsolet ist und die Ambitionen sich in allen Sektoren erhöht hat.

Mit den dargestellten Maßnahmen können die Klimaschutzziele von Paris nicht erreicht werden. Der BEE nimmt ernüchtert zu Kenntnis, dass bereits in der Vorabstimmung des Entwurfes substanzielle und folgerichtige Vorschläge aus dem ursprünglichen Entwurf wieder entfernt wurden. Dazu gehören v.a. Zieldaten wie z.B. für den Ausstieg aus der Kohlenutzung oder für den Förderstopp fossil befeuerter Heizungen. Letztlich konterkariert die Bundesregierung ihre eigene Zielsetzung und unterminiert damit auch ihre Glaubwürdigkeit, national und international, was dem Klimaschutzprozess im Nachgang zu Paris abträglich sein könnte.

Der BEE hält es in diesem Zusammenhang für zwingend, die Energieversorgung bereits vor 2050 zu dekarbonisieren und verweist in diesem Zusammenhang auf die Studie der HTW Berlin¹.

Der BEE sieht wie das BMUB den Klimaschutz als Modernisierungsstrategie für die deutsche Volkswirtschaft. Mit den richtigen Rahmenbedingungen führt eine am Klimaschutz ausgerichtete Politik zu positiven Effekten für die internationale Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und die Wertschöpfung in Deutschland.

Die Entwicklung der Erneuerbaren Energien im Stromsektor ist aus Sicht des BEE ein sehr gutes Beispiel für eine gelungene ökologische Industriepolitik, die Arbeitsplätze geschaffen und die regionale Wertschöpfung erhöht hat. Zudem profitieren auch andere Staaten von den „technologischen Quantensprüngen“ und damit der internationale Klimaschutz von der Entwicklungsarbeit der deutschen EE-Unternehmen.

Der BEE begrüßt, dass das BMUB auf „Technologieutralität und Innovationsoffenheit“ zur Erreichung der Ziele setzt. Ebenso sieht der BEE die Notwendigkeit für „einen offenen Wettbewerb um die besten Ideen und besten Technologien.“ (S. 3, Z. 24-26). Wobei aus Sicht des BEE technologieoffen, nicht brennstoffoffen bedeuten kann. Schließlich können Brennstoffe, bei deren Verbrennung Klimagase freigesetzt werden und deren CO₂-Kreislauf nicht geschlossen ist, nicht zur Problemlösung beitragen.

2.2. Strategie der Dekarbonisierung der Energieversorgung

Der Klimaschutzplan setzt bei der Dekarbonisierung der Energieversorgung fast ausschließlich auf die Option, nach einer maximalen Steigerung der Energieeffizienz den Wärme- und Verkehrssektor durchgängig zu elektrifizieren, um auch in diesen Sektoren Strom aus Wind- und Solarenergie nutzen zu können.

Nach Ansicht des BEE besitzt die Nutzung von Erneuerbarem Strom im Wärme- und Verkehrssektor in effizienten elektrischen Anwendungen ein großes Potenzial für den Ersatz fossiler Brennstoffe in diesen Sektoren. Solche Anwendungen bieten zudem eine hervorragende Option, als flexible Verbraucher mit integrierter Speichertechnik in Zeiten hoher Wind- und Solarstromspeisung Strom sinnvoll zu nutzen. Sie können auf diese Weise im Zusammenspiel mit anderen Flexibilitätsoptionen einen Beitrag zur

¹ Quaschnig, Prof. Dr.-Ing. habil. Volker (2016): Sektorkopplung durch die Energiewende - Anforderungen an den Ausbau erneuerbarer Energien zum Erreichen der Pariser Klimaschutzziele unter Berücksichtigung der Sektorkopplung; Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Berlin

Systemintegration der erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Aus diesem Grunde sind die entsprechenden „Power-to-X“-Technologien, insbesondere Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge, zügig auszubauen und neue Technologien wie die strombasierte Erzeugung von Wasserstoff oder Methan konsequent weiterzuentwickeln, und der Ausbau von Wind- und Solarenergieanlagen entsprechend zu beschleunigen.

Nichtsdestotrotz kann der BEE die fast vollständige Fokussierung des Klimaschutzplans auf die Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors nicht nachvollziehen. Aus heutiger Sicht ist für eine umfassende, zügige und volkswirtschaftlich kosteneffiziente Dekarbonisierung der Energieversorgung und der Volkswirtschaft insgesamt ein Mix unterschiedlicher Erneuerbarer Technologien und Maßnahmen notwendig. Dies gilt vor allem auch für die Bioenergie, einschließlich der energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe.

Die Bioenergie besitzt in allen Sektoren sowohl gegenüber Effizienzmaßnahmen als auch gegenüber der Nutzung von Wind- und Solarstrom spezifische energiewirtschaftliche und klimapolitische Stärken. Im Energiesektor gehören dazu die Bereitstellung von flexibler Leistung, um die residuale Stromlast klimaneutral zu decken, sowie die besonders effiziente Kopplung von klimaneutraler Strom- und Wärmeenerzeugung (KWK). Ein weiterer signifikanter Klimaschutzbeitrag entsteht auch durch die CO₂-Bindung durch den Aufbau von Wurzelmasse und die Kaskadennutzung von Rest- und Abfallstoffen, die Treibhausgasemissionen in der Industrie (Abfälle) und in der Landwirtschaft (Gülle) vermeidet.

Zudem ist für den BEE die pauschale Behauptung, dass Bioenergie aus fester Bioenergie nicht ohne Auswirkungen auf die Senkenfunktion des Waldes gewonnen werden kann, nicht nachvollziehbar. (S. 32, Z. 10-13; S. 35, Z. 22-24). Gerade weil die Biomasse nicht nur aktuell, sondern auch auf absehbare Zeit die wichtigste Erneuerbare Energiequelle im Wärmebereich darstellt, sollte der Klimaschutzplan ein wesentlich differenzierteres Bild zeichnen. So sollte die regionale Verfügbarkeit zwingend bei der Bewertung eine Rolle spielen und entsprechend zum Ausdruck kommen.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die nachhaltige Nutzung von Wäldern in Verbindung mit der Speicher- und Substitutionsfunktion des gesamten Forst- und Holzsektors klimapolitisch positive Wirkungen hat. Die in den Entwurf an mehreren Stellen vorgenommen Reduzierung der Betrachtung der klimapolitischen Wirkung der Holznutzung auf die reine Senkenleistung von Wäldern greift daher in der Sache zu kurz.

Aus diesen Gründen ist die Vorfestlegung auf eine Klimaschutzstrategie, die fast ausschließlich auf Energieeffizienz und die Nutzung von Wind- und Solarstrom setzt und die energetische Nutzung von Biomasse fast vollständig ausschließt, aus fachlicher Sicht unbegründet.

Vielmehr sollten passende Rahmenbedingungen geschaffen werden, die keine der verschiedenen Erneuerbaren Technologien und Klimaschutzmaßnahmen vorzeitig ausschließen, so dass ein volkswirtschaftlich optimaler Maßnahmenmix angereizt wird. Neben Wind- und Solarstrom gehören dazu auch Geothermie und Solarthermie für den Wärme- und Kältesektor und eben Bioenergie in allen Formen und in allen Sektoren.

3. Ziele und Maßnahmen

3.1. Klimaschutz in der Energiewirtschaft (Kap. 5.1)

a. Sektorkopplung im Allgemeinen (S. 28)

Der BEE begrüßt den Ansatz, die energiewirtschaftliche Kopplung der Sektoren Strom, Wärme und Verkehr durch einen Ausbau der Stromnutzung im Wärme- und Verkehrssektor voranzutreiben, z.B. durch einen Ausbau von Wärmepumpen, der Elektromobilität, Power-to-Gas-Anlagen und der Gasmobilität, soweit diese der Nutzung Erneuerbarer Energien dient. Mit einer ganzheitlichen Betrachtung der Volkswirtschaft im Allgemeinen und der Energieversorgung können bislang getrennte Sektoren auf eine intelligente Weise verknüpft werden, um Synergieeffekte zu generieren und volkswirtschaftliche Effizienzpotenziale zu heben (Sektorkopplung).

Der BEE gibt jedoch zu bedenken, dass die Nutzung von Strom im Wärme- und Verkehrssektor nicht die einzige Möglichkeit ist, bislang getrennte Sektoren zu verknüpfen. Um Synergieeffekte zu generieren und volkswirtschaftliche Effizienzpotenziale zu nutzen, bieten sich ebenfalls folgende Formen der Sektorkopplung an:

- Technologien zur Wärmeerzeugung zu nutzen, um die Residuallast im Stromsektor zu decken, z.B. durch am Strombedarf orientierte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK).
- Die bestehenden biogenen KWK-Anlagen sowie die bestehende Biomasse-Infrastruktur zu bewahren und weiter auszubauen, um – je nach Bedarf – den Ausbau der Erneuerbaren Energien neben dem Stromsektor auch im Wärme- und Verkehrssektor voranzutreiben.
- Abwärme aus der industriellen Produktion als Nutzwärme oder zur Stromerzeugung zu nutzen, z.B. durch Organic-Rankine-Cycle-Verfahren.
- Erneuerbar hergestellte chemische Grundstoffe in der chemischen Industrie zu nutzen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche und volkswirtschaftlich kostengünstige Sektorkopplung ist die Nutzung und - wo erforderlich - der Um- und Ausbau der vorhandenen Infrastrukturen zum Transport und zur Speicherung Erneuerbarer Energien. Dazu gehören neben dem Stromnetz u.a. auch Gasnetze mit ihren Saisonspeichern, das regional vorhandene Wasserstoffnetz sowie die Nah- und Fernwärmenetze.

Die Analyse, dass die Anwendung zahlreicher Sektorkopplungstechnologien durch unpassende Rahmenbedingungen gehemmt wird, wird geteilt. Leider hat die Bundesregierung bislang noch keine Maßnahmen ergriffen, um das bereits im Weißbuch Strommarkt richtig analysierte Handlungsfeld Sektorkopplung anzupacken.

b. Nutzung von Effizienzpotenzialen (S. 24)

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Reduzierung des Endenergiebedarfs sind ein sinnvoller Partner des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Aus Sicht des BEE ist ein zeitlicher oder strategischer Vorrang von Effizienzmaßnahmen vor dem Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht zielführend. Effizienz und Erneuerbare Energien sind in Sachen Klimaschutz und Energiewende zwei Seiten derselben Medaille und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Darüber hinaus verweist der BEE auf seine Stellungnahme zum Grünbuch Energieeffizienz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Diese ist ab dem 31.10. abrufbar unter www.bee-ev.de.

Rolle der Bioenergie beim Klimaschutz (S. 24, 26)

Wie oben bereits gesagt, kann der BEE die Bedenken des BMUB gegenüber der energetischen Nutzung von Biomasse nicht nachvollziehen. Mit einer CO₂-Einsparung von rund 66 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent (Stand: 2015; Quelle: BMWi/AGEE-Stat) ist die Bioenergie - und dabei vor allem die Nutzung nachwachsender Rohstoffe - Spitzenreiter unter den Erneuerbaren Energien. Für eine umfas-

sende Darstellung des Beitrags der Bioenergie zum Klimaschutz verweist der BEE auf die gemeinsame Stellungnahme der Bioenergieverbände und des Deutschen Bauernverbands e.V. (DBV).

c. Ausstieg aus der Kohleverstromung (S. 25)

Der BEE unterstützt den zügigen und geordneten Ausstieg aus der Kohleverstromung. Auch moderne Kohlekraftwerke sind extrem klimaschädlich, selbst bei besseren Wirkungsgraden als ältere Kohlekraftwerke. Auf ihre möglichst baldige Stilllegung sollte mit dem erforderlichen politischen Gestaltungswillen hingearbeitet werden. Bis zur Abschaltung sollten die Kraftwerke nur in einem flexiblen Modus betrieben werden dürfen, um dem im EEG vorgesehen Einspeisevorrang der Erneuerbaren Energien in der Praxis Folge zu leisten. Kohlekraftwerke müssen demnach zwingend vor Erneuerbaren Energien herunter geregelt werden.

Am Klimaschutzplan ist zu bemängeln, dass das BMUB weder einen konkreten Ausstiegspfad nennt noch konkrete strukturpolitischen Maßnahmen, um den Ausstieg in den Tagebauregionen zu begleiten. Dies ist zumindest im Rahmen der zu gründenden Kommission „Klimaschutz, Wachstum, Strukturwandel und Vollendung der Energiewende“ zügig nachzuholen.

d. Rolle der fossilen Kraft-Wärme-Kopplung (S. 24-26)

Der BEE teilt die Auffassung, dass Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) auf Basis fossiler Brennstoffe eine wichtige Rolle beim Übergang hin zu einem Energiesystem auf Basis Erneuerbarer Energien spielen können.

Eine wichtige Funktion ist der im Klimaschutzplan genannte Ausgleich der schwankenden Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie. Allerdings richtet nur ein geringer Teil des heutigen KWK-Anlagenbestands seine Stromerzeugung nach der Wind- und Solarstromspeisung aus oder ist überhaupt technisch in der Lage, neben der Wärmebereitstellung eine flexible, bedarfsgerechte Stromerzeugung durchzuführen. Abgesehen davon, dass dadurch Flexibilitätspotenziale im Stromsektor nicht genutzt werden, sind KWK-Anlagen, die sich nur am Wärme-, nicht am Strombedarf orientieren mitverantwortlich für Netzengpässe und negative Strompreise.

Es ist deshalb sowohl aus energiewirtschaftlicher Sicht als auch zur mittelfristigen Legitimierung fossiler KWK-Anlagen notwendig, bereits kurzfristige Anreize zu setzen, damit KWK-Anlagen technisch flexibilisieren und ihre Fahrweise am Strombedarf anpassen. Die Flexibilisierung der KWK sollte nur optional sein. Vielmehr muss in einem künftigen flexiblen Energieversorgungssystem KWK zwingend flexibel ausgerichtet sein, um weiter systemkompatibel zu sein. Der BEE nimmt positiv zur Kenntnis, dass das BMWi dies in seinem Impulspapier „Strom 2030“ richtig erkannt hat.

Eine weitere wichtige Aufgabe speziell von KWK-Anlagen der öffentlichen Fernwärmeversorgung kann es sein, Wärme aus dezentralen Erneuerbare Energien Anlagen (z.B. Solarthermie, Geothermie, Biomasse) oder industrielle Abwärme in Wärmenetzen zu sammeln oder durch den anteiligen oder vollständigen Einsatz Erneuerbarer Brennstoffe die Energiewende im Wärmesektor voranzubringen. Im Sinne des Klimaschutzes, der Erreichung der Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Entwicklung innovativer Technologien und Anlagenkonzepte sollten entsprechende Anreize so schnell wie möglich geschaffen werden, zum Beispiel im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Offene Punkte, die im Impulspapier 2030 benannt, aber in der anstehenden KWK-Novelle noch nicht umgesetzt werden, sollten spätestens in der nächsten Legislaturperiode umfassend diskutiert und ggf. neu geregelt werden.

Der BEE kritisiert heftig die Überlegung, die KWK erst nach 2030 zu dekarbonisieren. Dies würde die möglichen und erforderlichen CO₂-Ersparungen im KWK-Sektor unnötig erschweren. Mehr noch: auch die Akzeptanz der KWK würde zunehmend Schaden nehmen, wenn ihr CO₂-Ausstoß im Vergleich zum restlichen System immer weiter steigen würde.

e. Kurzfristige Maßnahmen zur lokalen Stromnutzung (S. 28)

Des Weiteren ist zu begrüßen, dass das BMUB bereits kurzfristig Maßnahmen zur lokalen Nutzung von Strom in Netzengpassgebieten anstrebt. Der BEE sieht die Situation einzelner Regionen mit hohen Maßnahmen des Einspeisemanagements sehr kritisch und begrüßt, dass im EEG 2017 die Möglichkeit geschaffen wurde, im Falle der Abregelung Strom anderweitig nutzbar zu machen. Durch technische Innovationen nimmt das Band der kontinuierlich zur Verfügung stehenden elektrischen Arbeit insbesondere bei Windenergieanlagen zu. In einem System mit hohen Anteilen fluktuierender Erneuerbarer Energien wird es allerdings darauf ankommen, neben der Nutzung anderer Flexibilisierungsoptionen die Produktionsspitzen über Power-to-X-Technologien volkswirtschaftlich sinnvoll zu verwenden (siehe oben zur Strategie der Dekarbonisierung im Allgemeinen).

Dennoch führt kein Weg an einem beschleunigten Netzausbau vorbei. Der BEE begrüßt daher, dass im Impulspapier Strom 2030 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) klargestellt wird, dass der Netzausbau dem Ausbau Erneuerbarer Energien folgen soll und nicht umgekehrt.²

Grundsätzlich gilt für den BEE, dass Strom aus Wind- und Solarenergieanlagen, bevor er abgeschaltet wird und damit ungenutzt bleibt, anderweitig genutzt werden sollte. Mit Maßnahmen zur Kopplung des Stromsektors mit den Sektoren Wärme und Verkehr kann Strom aus Wind- und Solarenergie für eine sinnvolle Verwendung in diesen Sektoren genutzt werden. Deshalb schlägt der BEE folgende Punkte vor:

- Rechtliche Hürden ,die die Nutzung von Strom im Wärme- und Verkehrssektor, insbesondere im Bereich des Steuer- und Abgabensystems erschweren, abzubauen
- Investitionen der Anlagenbetreiber in die Kopplung von Strom mit Wärme- bzw. Verkehrssektor, insbesondere IT und Marktkommunikation mit Netzbetreibern
- Aufbau von halbjährlichen Netzausbaukonferenzen unter Moderation der Bundesnetzagentur (BNetzA) mit Einbeziehung des BMWi, der Netzbetreiber sowie der Erneuerbaren Energien Branche (nach dem Vorbild von Schleswig-Holstein³)

Die Möglichkeit, Stromspeicher einzusetzen, ist energiewirtschaftlich sinnvoll und in einem Energiesystem mit hohen Anteilen fluktuierender Erneuerbarer Energien auch erforderlich. Mit der Zwischenspeicherung sind keine zusätzlichen Förderkosten für den Speicherstrom verbunden. Die mit der Nutzung von Batteriespeichern verbundene Verstetigung und Verlagerung der Einspeisung dient der Stabilisierung der Netze. Außerdem wird dem Auftreten negativer Börsenpreise entgegengewirkt, wenn der Direktvermarkter in Erwartung niedriger oder sogar negativer Preise im vortägigen Handel gegenüber der von ihm erwarteten Einspeiseleistung lediglich geringere Mengen anbietet, um den Rest einzuspeichern. Der Einsatz von Speichern dient also – ohne Zusatzkosten – der Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien in das Elektrizitätsversorgungssystem.

Der gute Wille des BMUB wird konterkariert von der Entscheidung des Gesetzgebers, eine Kumulierung von EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung rückwirkend zum 1.1.2016 nicht mehr zuzulassen. Projekte zur lokalen Nutzung von Erneuerbarem Strom z.B. in Einspeisenetzen oder in Kombination mit Speichern und lokalem Stromverbrauch (Wärmenetze, Schwimmbadheizung, etc.) wurden nur durch die Zahlung der EEG-Vergütung zusätzlich zur Stromsteuerbefreiung möglich. Ähnlich schädlich für lokale Projekte sind die Pläne des Bundesministeriums der Finanzen in Sachen Energiesteuer- und Stromsteueränderungsgesetz. Würden die Pläne so umgesetzt, wären viele Eigenverbrauchs- und Lieferprojekte nicht mehr darstellbar. Zudem würden die Pläne, ein Mieterstrommodell einzuführen, unterlaufen.

² <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/strom-2030,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>, S. 9.

³ Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat 2010 mit den verantwortlichen Netzbetreibern und den betroffenen Kreisen ein gemeinsames Netzausbaukonzept für Schleswig-Holstein entwickelt. Dazu findet bzw. fand für die Westküsten- und Ostküstenleitung jeweils ein Dialogverfahren statt.

Weltweite Investitionen in Erneuerbare Stromerzeugung im Vergleich zu den Investitionen in die fossile Stromerzeugung (S. 24)

Gemäß eines kürzlich veröffentlichten Berichts der Internationalen Energieagentur (IEA)⁴, betragen die Investitionen in fossilen Kraftwerken in 2015 583 Mrd. US\$, während die Investitionen in Erneuerbaren Energien auf nur 313 Mrd. US\$ stiegen.

Schaut man auf die Verteilung der Investitionen in Erneuerbaren Energien⁵, stellt man fest, dass die Investitionen in Entwicklungsländern (z.B. China, Indien und Brasilien) die der entwickelten Länder übertroffen haben. Die bedeutendste Senkung machte sich in Europa bemerkbar, wo die Investitionen nur 48,8 Mrd. US\$ betragen, 21% weniger als in 2014. Die Verschlechterung der politischen Rahmenbedingungen spiegelt sich somit in den Investitionsflüssen wieder. Um den Ausbau in Deutschland weiterhin voranzutreiben und Europa Nummer 1 beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu machen, braucht man stabile und ambitionierte Rahmenbedingungen, sowohl auf nationaler, als auch auf europäischer Ebene.

f. EU-Emissionshandel (S. 26, 29) und nationale Maßnahmen der CO₂-Bepreisung(S. 27-28)

Der EU-Emissionshandel hat bisher nur bedingt zur CO₂-Reduktion beigetragen, weil zu schwache Ziele, die kostenlose Vergabe der Zertifikate und die Anrechnung von Maßnahmen im Ausland zu einem massiven Überschuss von Zertifikaten geführt haben. Damit das System funktioniert und effektiv Emissionsreduktionen anreizt, müssten die Reduktionsziele auf den Pariser Vertrag ausgerichtet werden. Dann würden auch die Zertifikatspreise schrittweise die Kosten widerspiegeln und damit dazu beitragen, dass die Märkte auch unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes funktionieren können. Bis dahin sind wir von einem fairen Wettbewerb weit entfernt. Das UBA schätzt die CO₂-Kosten auf 80 Euro die Tonne. Der IPCC geht von ähnlichen Kosten aus. Wie weit die Preise davon entfernt sind, zeigen die realen CO₂-Preise. Der CO₂-Preis lag Mitte 2016 bei 4,80 Euro/Tonne CO₂ trotz des Signals der Einführung einer Marktstabilitätsreserve. Die OECD hat jüngst 30 Euro die Tonne als Mindestpreis benannt, der im Laufe der Zeit zu steigern ist. Weiterhin ist zu beachten, dass auch ein funktionierender Emissionshandel nicht ausreichend ist, um die gewünschte Ausgestaltung des Energiesystems inklusive der benötigten Flexibilität und der Energieträgervielfalt zu gewährleisten.

Aufgrund dieser Mängel im Emissionshandelssystem und weil ein Großteil der Emissionen im Energieversorgungssystem (z.B. Kraftstoffe, Heizbrennstoffe) nicht vom Emissionshandel abgedeckt werden, sind sowohl zusätzliche Maßnahmen zur Verstärkung des Emissionshandels als auch ein ergänzendes System zur CO₂-Bepreisung in allen Energiesektoren sinnvoll. Darüber hinaus ist auch nur so ein echtes Level-Playing-Field zwischen Erneuerbaren und fossilen Technologien erreichbar.

Der BEE begrüßt deshalb, solche Maßnahmen zu prüfen und die staatlich gesetzten Energiepreisbestandteile auf eine mögliche Lenkungswirkung zu untersuchen.

g. Annahmen über den zukünftigen Stromverbrauch (S. 24, 26, 27)

Der BEE geht davon aus, dass die Bundesregierung, wie in dem BMWi-„Impulspapier Strom 2030“ beschrieben, die Sektorenkopplung schnell angehen will. Vor dem Hintergrund einer Ausweitung der Stromnutzung im Wärme- und Verkehrssektor erscheint die Annahme, dass der Stromverbrauch bis 2030 gegenüber dem heutigen Niveau sinken soll, nicht nachvollziehbar. Auch erscheint nicht erkennbar, dass in dem überschaubaren Zeitraum so umfassende Effizienzerfolge beim Stromverbrauch erzielt werden können, dass dies nur ansatzweise realistisch ist.

⁴ Zusammenfassung und Grafiken hier verfügbar: <https://www.iea.org/investment/>.

⁵ Zusammenfassung und Bericht hier verfügbar: <http://www.ren21.net/status-of-renewables/global-status-report/>.

h. Strommarktgesetz (S. 24)

Leider sind die im Strommarktgesetz festgelegten Maßnahmen bei weitem nicht ausreichend, um das System wirklich zu flexibilisieren und Effizianzanreize zu setzen. Von den zielführenden Aussagen des Grün- und Weißbuchs zum Strommarkt wurde bislang nur wenig umgesetzt, was sich nicht zuletzt auch in den Punkten widerspiegelt, die im Impulspapier Strom 2030 des BMWi angesprochen werden.

i. Transformationspfad (S. 24)

Der BEE ist skeptisch, ob die extrem ambitionierten Einsparziele, von denen das BMUB ausgeht, erreicht werden können. Die Annahme, dass bei einer weitgehenden Umstellung des Wärme und des Verkehrssektors auf Elektrizität auch unter Betrachtung von erfolgreichen Effizienzmaßnahmen in allen Sektoren lediglich zu einer Zunahme des Stromverbrauchs in Höhe von 200 bis 250 TWh führen würde, erscheint nicht realistisch. Das BMUB scheint hier rein technische Effizienzpotenziale ohne jegliche Einschränkungen wie ökonomischer Sinnhaftigkeit oder reales Anwenderverhalten bis hin zu Rebound-Effekten zu Grunde gelegt zu haben. An dieser Stelle sei auf die Studie der HTW-Berlin verwiesen, die trotz immer noch ambitionierter Einsparziele auf einen Verbrauch von 1200 Terawattstunden (TWh) bei einer Dekarbonisierung der Energiesektoren kommt. Auch hierzu sind große Effizienzanstrengungen erforderlich, die aber im Falle eines ausreichenden politischen Willens realistisch erscheinen.

j. Förderung von Forschung und Entwicklung

Der BEE begrüßt, dass der Klimaschutzplan vorsieht, die dringend erforderlichen Anstrengungen im F&E-Bereich auszubauen.

k. Eigenverbrauch (S. 25)

Auch die industrielle Eigenstromerzeugung muss schrittweise dekarbonisiert werden.

3.2. Strategie klimafreundliches Bauen und Wohnen (Kap. 5.2)

a. Transformationspfad

Der BEE begrüßt, dass Gebäude in Zukunft nicht mehr auf die Nutzung fossiler Energieträger angewiesen sein sollen (S. 31, Z. 15-18), u.a. eine schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen erfolgen soll (S. 34, Z. 36-39) und neu installierte oder ausgetauschte Heizungen eine anteilige Bereitstellung von Wärme durch Erneuerbare Energien sicherstellen sollen (S. 35, Z. 18-22). Allerdings kann die Wärmewende nur mit einem echten Kurswechsel weg von Erdöl, Erdgas und Kohle im Heizungskeller gelingen. Dazu muss sich das Ausbautempo Erneuerbarer Wärme um den Faktor 4 bis 5 beschleunigen. Alle Erneuerbaren Wärmetechnologien müssen deutlich ausgebaut werden.

Die Aussage nach einer deutlichen Reduzierung der Verbrennung fossiler Energieträger zur Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser ist daher folgerichtig (S. 34, Z. 1-2). Die Austauschförderung fossiler Heizungen sollte daher 2018 beginnend mit der Förderung von Öl-Brennwertkesseln auslaufen (S. 36, Z. 6-14). Spätestens ab 2020 sollten keine Steuermittel mehr für die Förderung von (ausschließlich) fossil befeuerten Heizungen verausgabt werden und die Förderung für Erneuerbare Wärmetechnologien deutlich attraktiver sein als fossile (ebd.).

b. Förderprogramme und Ordnungsrecht

Anders als im KSP dargelegt, haben die Anreizstrukturen bisher nicht dazu geführt, die Eigentümer in ausreichendem Maße zu motivieren, die aus Sicht des Klimaschutzes erforderlichen Sanierungsaktivitäten und Sanierungstiefen zu steigern (S. 31, Z. 20-23). Mit den ordnungsrechtlichen Vorgaben, den Förderprogrammen der KfW und des BAFA und vielen weiteren Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Gebäude konnten zwar Energieeffizienz und Erneuerbare Energien vorangebracht werden, nicht aber in einem ausreichenden Maße wie nach der Weltklimakonferenz notwendig (S. 34, Z. 24-26). Es muss, wie der KSP feststellt, deswegen deutlich mehr und schneller in die energetische Optimierung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien investiert werden (S. 33, Z. 21-23) und bedarf neuer Instrumente und Anlässe zur Modernisierung.

Der BEE stimmt daher zu, dass bis 2030 deutliche Fortschritte notwendig sind, um auf den Ebenen Energieeffizienz und Erneuerbare Energien dem Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes näher zu kommen. (S. 32, Z. 9-10).

Gleichzeitig halten wir eine Förderung, die verstärkt die Deckungsfehlbeträge zwischen notwendigen Klimaschutzinvestitionen und Energieeinsparungen bereitstellt, für ausgesprochen zielführend (S. 33, Z. 31-34; S. 35, Z. 26-28), statt wie bislang nach dem „Gießkannen-Prinzip“ jeden und alles zu fördern.

c. Anteil Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung

Allerdings ist zur deutlichen Erhöhung der Energieeffizienz ein wesentlich höherer Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch im Bereich Gebäude notwendig als die im Entwurf genannte Steigerung auf mindestens 25 bis 30 Prozent (S. 33, Z. 37-39). Die Effizienzstrategie Gebäude der Bundesregierung geht allein für den Gebäudesektor je nach Szenario von einer notwendigen Steigerung der Erneuerbaren Wärme bis 2050 zwischen 70 und 270 Prozent gegenüber dem Jahr 2008 aus. Für das Szenario Effizienz sind das 36 Prozent, für das Szenario Erneuerbare Energien sogar 43 Prozent bis 2030. Der Klimaschutzplan fällt hier hinter die ESG zurück!

Dabei geht sogar die ESG noch von einem Restbedarf an fossiler Primärenergie aus, statt das Ziel zu verfolgen, die Wärme- und Kälteversorgung vollständig zu dekarbonisieren. Der Brennstoffoffenheit sollte damit engere Grenzen gesetzt werden als von der Bundesregierung bislang vorgeschlagen. Denn die bestehenden Ziele für den Gebäude- und Wärmebereich wurden vor den Pariser Vereinbarungen zum

weltweiten Klimaschutz formuliert.. Aus BEE-Sicht muss der Anteil Erneuerbarer Energien schon bis 2030 auf über 50 Prozent steigen.

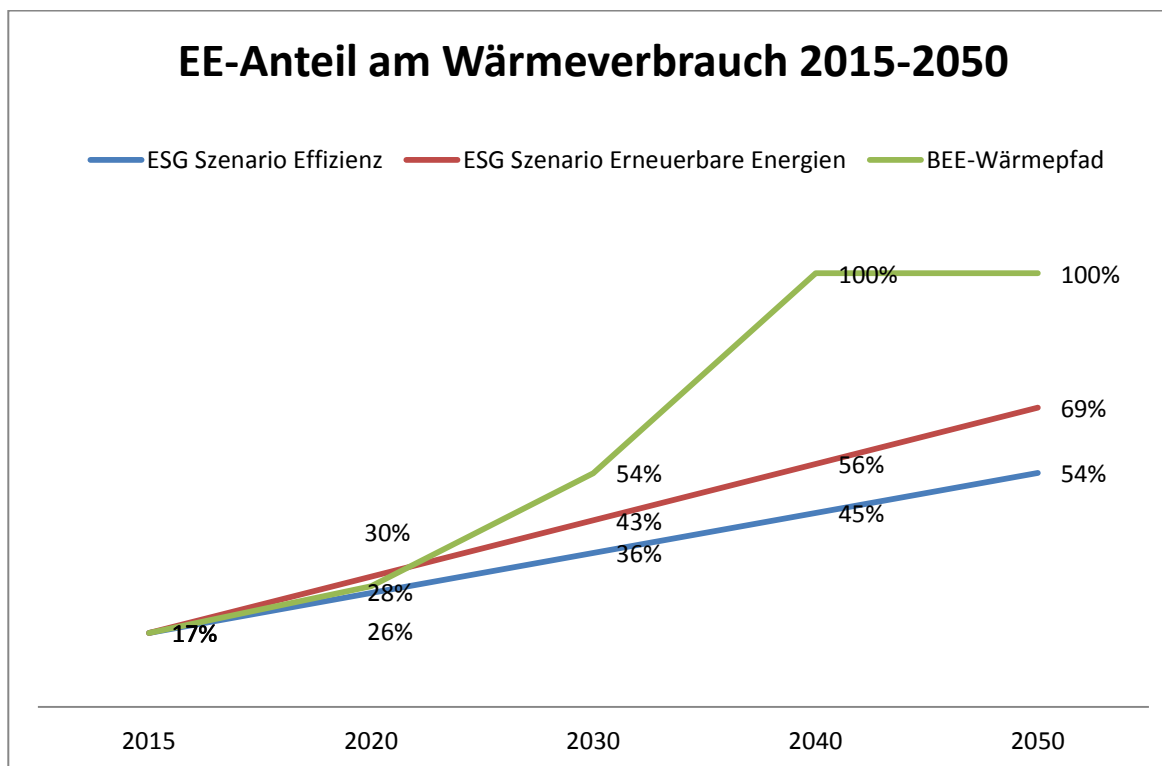


Abb. 1: EE-Anteil am Wärmeverbrauch 2015 bis 2050 nach Energiestrategie Gebäude Szenario Effizienz, nach Energiestrategie Gebäude Szenario Erneuerbare Energien und nach BEE-Wärmepfad

d. Anforderungen für Neubauten

Für die bis 2030 zu errichtenden Neubauten bedeutet dies, dass das energetische Anforderungsniveau bezogen auf den Endenergiebedarf für Wohngebäude auf einen Wert weit unterhalb von 41 kWh/m²a weiterzuentwickeln ist (S. 32, Z. 1-5). Im Neubau muss für alle Gebäude bis zum 1.1.2019 das Inkrafttreten einer ambitionierten und vorbildlichen Umsetzung der EU-Vorgaben für den „Niedrigstenergiegebäudestandard“, die eine weitgehend CO₂-freie und energieeffiziente Wärme- und Kälteversorgung von Neubauten mit dem Ziel einer 100 Prozent Erneuerbare Wärme- und Kälteversorgung erreicht, umgesetzt werden, wie es der BEE in seiner Position zu Abgleich und Zusammenlegung von EnEG, EnEV und EEWärmeG vorschlägt. Der Neubau muss damit auch Bereiche des Gebäudebestandes kompensieren, der die durchschnittlichen Zielwerte der ESG und zusätzlich die Dekarbonisierung des noch unterstellten nicht-erneuerbaren Primärenergiesockels einschließt (S. 32, Z. 1-5).

e. Wirtschaftlichkeitsgebot

Der BEE geht davon aus, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot, wie es in § 5 EnEG verankert ist, verfassungsrechtlich nicht geboten ist (S. 33, Z. 30-21; S. 34, Z. 26-28; S. 35, Z. 25-26). Der Gesetzgeber muss aber sicherstellen, dass die Privatnützigkeit des Eigentums nicht vollständig entzogen wird (absolute Belastungsgrenze). Dies wäre dann der Fall, wenn die verlangten Investitionsmaßnahmen höher sind als der Wert der Immobilie nach einer verpflichtenden Modernisierung. Ein Anspruch auf vollständigen Werterhalt folgt aus dem Eigentumsschutz im Hinblick auf die Erfordernisse des Klimaschutzes jedoch nicht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen direkt mit der Festsetzung staatlicher Preisbestandteile (Steuern, Abgaben, Umlagen) auf die verschiedenen Heizener-

gieträger zusammenhängt. Fiskalpolitische Maßnahmen können daher dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit ambitionierter Effizienzanforderungen zu garantieren.

f. Flexibilität der Instrumente

Positiv möchte der BEE hervorheben, dass ein hohes Maß an Flexibilität der Instrumente das Erreichen der Ziele erhöhen kann (S. 33, Z. 3-6). Dabei sei auf den dem BMUB vorliegenden BEE-Vorschlag zur Flexibilisierung der Anforderungs- bzw. Kenngrößen des Ordnungsrechts im laufenden Abgleichs- und Zusammenlegungsprozess von EnEG, EnEV und EEWärmeG verwiesen, der schon jetzt zu einer maßgeblichen Vereinfachung, Kosteneffizienz und Klimaneutralität beitragen würde.

Auch wenn Flexibilität eine stetige Anpassung und Aktualisierung erfordert, ist sicherzustellen, dass die Vorhersehbarkeit des Regelwerks für die Betroffenen berücksichtigt wird. Eine effiziente und effektive Zielerreichung ist nur möglich, wenn alle Beteiligten – von den Herstellern von Heizsystemen, über das Handwerk bis hin zu den Gebäudeeigentümern – sich frühzeitig und planbar auf die erforderlichen Veränderungen einstellen können. Daher ist es angezeigt, das abstrakte Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes quantitativ mit Leben zu füllen und in ein Gesamtzielszenario für eine Dekarbonisierung des Wärmemarktes einzufassen. Um die dazu verbleibenden CO₂-Emissionsbudgets zu verwalten, sind konkrete Zwischenziele zu definieren. Damit wird ein Höchstmaß an Planungs- und Investitionssicherheit gewährleistet.

g. Klimaschutzklassen

Der BEE begrüßt die geplante bundesweite Systematik für Klimaschutzklassen für den Gebäudebestand (S. 35, Z. 29-38). Danach sollten anders als dargelegt die Energieeffizienzklassen nach Anlage 10 EnEV zügig zu Klimaschutzklassen weiterentwickelt werden, die sowohl den nicht-erneuerbaren Primärenergiebedarf als auch die Effizienz des Gebäudes berücksichtigen. Zeitgleich muss eine CO₂-orientierte Überarbeitung der Primärenergiefaktoren erfolgen. Jedes Gebäude sollte so in Zukunft einer Klimaschutzklasse zugeordnet werden können. Analog dem EU-Energielabel für Elektrogeräte spiegelt die Klimaschutzklasse die Position des Gebäudes in einem System von Qualitätsstufen wider. So wird auf transparente, allgemein verständliche Weise der Zustand unter dem Aspekt des Klimaschutzes - gegliedert nach Gebäudehülle, Anlagentechnik und Gesamtklima- sowie Gesamtenergieeffizienz - signalisiert. Die Klassifizierung nach Klimaschutzklassen soll auf dem bestehenden System der Energieausweise aufbauen. Eine Weiterentwicklung (z.B. durch verbindliche Angaben über CO₂-Emissionen) und Vereinheitlichung der derzeit verschiedenen nebeneinander existierenden Ausweissysteme ist dabei unerlässlich.

h. Vollzug

Die Prüfung von Verbesserungsmöglichkeiten des Vollzugs ist völlig unzureichend (S. 36, Z. 1-3). Stattdessen muss die Einführung von mindestens stichprobenartigen Kontrollen bei der EnEV-Erfüllung bei Neubauten und unbedingten Nachrüstverpflichtungen bundesweit wie in § 11 EEWärmeG im Zuge des Abgleichs- und Zusammenlegung von EnEG, EnEV und EEWärmeG erfolgen

i. Leitungsgebundene Wärme

Die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung muss anders als im KSP mit verbindlichen Maßnahmen vorantreiben (S. 37, Z. 10-33). Dazu gehören die Stärkung des Planungsrechts in den Kommunen in Richtung einer kommunalen Wärmebedarfsplanung, die Einführung einer Nutzungspflicht Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung oder einer bilanziellen Verpflichtung zur Treibhausgas-minderung.

3.3. Klimaschutz und Mobilität (Kap. 5.3)

Das BMUB bestätigt, dass sich etwa 30 % des nationalen Endenergiebedarfs auf den Sektor Verkehr entfallen, die Verkehrsnachfrage in den vergangenen Jahrzehnten stetig zugenommen hat und sich die CO₂-Emissionen im Verkehr faktisch nicht reduziert haben (S. 38, Z. 1-17). Um dem entgegenzuwirken und die notwendige THG- Minderung besonders im Straßenverkehr zu erreichen, setzt das BMUB im Klimaschutzplan auch im Sektor Mobilität vorrangig auf strombasierte Lösungen. Die Absicht des BMUB, verstärkt auch den Mobilitätssektors zu dekarbonisieren, ist aus BEE-Sicht zu begrüßen. Ebenso bewertet der BEE Schritte wie eine verstärkte Förderung der Elektromobilität etwa durch Ausbau der Ladeinfrastruktur positiv. Allerdings ist eine nahezu ausschließliche Ausrichtung auf Elektrifizierung der Mobilität zu kurz gegriffen und hinsichtlich der Dringlichkeit der Umsetzung und der Entwicklung des Sektors unzureichend.

So wird die Nutzung von Biokraftstoffen im Klimaschutzplan vollständig außer Acht gelassen. Dabei sind Biokraftstoffe heute wie mittelfristig die einzige Option im Mobilitätssektor, um den nach Abzug von Effizienzmaßnahmen oder neuen Verkehrskonzepten nach wie vor vorhandenen Bedarf an klimafreundlichen Kraftstoffen zu decken. Im Jahr 2015 konnten Biokraftstoffe nachweislich bereits mehr als 4,9 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente vermeiden. Die Notwendigkeit der Umstellung im Mobilitätssektor beinhaltet neben der Bedarfsdeckung des individuellen Personenverkehrs, auch die Anforderungen des Schwerlastbereichs, des Schifffverkehrs und der Luftfahrt, die auch mittelfristig auf Verbrennungsmotoren angewiesen sein werden. Tragfähige Lösungen auf Basis von Strom, Wasserstoff oder Methan sind im Gegensatz zu Biokraftstoffen kurzfristig nicht in der notwendigen Größenordnung absehbar, wenngleich ihr weiterer Ausbau wie beschrieben erforderlich ist.

3.4. Klimaschutz in der Landwirtschaft (Kap. 5.5)

Der BEE begrüßt, dass die Potenziale der Güllevergärung zur Reduktion der THG-Emissionen in der Landwirtschaft im Klimaschutzplan anerkannt werden und bekräftigt den Beitrag der Bioenergie an dieser Stelle zur THG-Minderung. Nicht nachvollziehbar ist hingegen die Einschätzung nachwachsender Rohstoffe: Zum einen muss bei der Emissionsbilanz der Vergärung von Energiepflanzen berücksichtigt werden, dass nicht nur die Strom-, sondern auch die Wärmenutzung die Regel ist, sodass die energetische Nutzung von Anbaubiomasse insgesamt besser bewertet werden muss als im Klimaschutzplan angenommen. Zum anderen ist es gerade die Beimischung von Energiepflanzen, die die geforderte Vergärung von Wirtschaftsdüngern, Abfällen und landwirtschaftlichen Reststoffen wirtschaftlich macht, während der Prozess weiterhin CO₂-neutral ist. Die sehr einseitige Betrachtung nachwachsender Rohstoffe im Klimaschutzplan ist damit unverständlich. Für weitergehende Informationen zum Klimaschutzbeitrag der Bioenergie verweist der BEE hier auf die o.g. gemeinsame Stellungnahme der Bioenergieverbände und des DBV.

3.5. Klimaschutz in der Landnutzung und Forstwirtschaft (Kap. 5.6)

Für den BEE ist, wie schon beschrieben, die Behauptung nicht verständlich, dass die Gewinnung von Energie aus fester Biomasse nicht umgesetzt werden kann, ohne sich auf die Senkenfunktion des Waldes auszuwirken. Im Gegenteil ist die Nutzung von forstlicher Biomasse integraler Bestandteil der Waldpflege. Die Klimaschutzleistung eines bewirtschafteten Waldes ist durch die Substitutionswirkung der stofflichen und energetischen Nutzung höher als im bewirtschaftungsfreien Wald, dessen Senkenfunktion limitiert ist und mittelfristig durch die natürlichen Zersetzungsprozesse wieder zu einer Quelle wird. Für eine tiefergehende Darstellung des Klimaschutzbeitrags der Bioenergie verweist der BEE auf die o.g. gemeinsame Stellungnahme der Bioenergieverbände und des DBV.

3.6. Übergreifende Maßnahmen (Kap. 5.7)

a. Ökologische Steuerreform, umweltschädliche Subventionen und klimafreundliche Investitionen

Um die in dem gesamten Klimaschutzplan genannten Grundsätze Wettbewerb und Technologieoffenheit im Sinne eines effektiven Klimaschutzes umzusetzen sind drei Voraussetzungen zu schaffen: zum einen dürfen sich Investitionen in klimaschädliche Technologien sich nicht wirtschaftlich nicht lohnen. Dazu gehört auch, dass diese Technologien keine öffentlichen Fördermittel mehr erhalten. Zum anderen ist ein Level-playing-field für alle klimafreundlichen Technologien zu schaffen, so dass sich im Wettbewerb sich die jeweils beste für den konkreten Einsatzbereich herausbilden kann. Der BEE begrüßt deshalb, dass das BMUB eine Weiterentwicklung der ökologischen Steuerreform, den Abbau umweltschädlicher Subventionen und die Stärkung klimafreundlicher Investitionen vorschlägt, wenn auch leider alle Vorhaben ohne ein Zieldatum. Gerade in der stark regulierten Energiewirtschaft werden fossile Technologien in vielfältiger Weise noch mit Subventionen unterstützt.

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Harald Uphoff
Stellvertretender Geschäftsführer
030 275 81 70-10
harald.uphoff@bee-ev.de

Carsten Pfeiffer
Leiter Strategie und Politik
030 275 81 70-17
carsten.pfeiffer@bee-ev.de